

GEMEINDERICHTPLAN UND VERKEHRSRICHTPLAN TRIESEN

STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG (SUP)

VERFAHRENSKONZEPT



Vaduz, 28. Juli 2025/MV

Impressum

Auftraggeber: Gemeinde Triesen, Dröschistrasse 4, 9495 Triesen
Verfasser Bericht: Ingenieurbüro Verling AG, Gewerbeweg 15, 9490 Vaduz
SLIV AG Planung & Beratung, Essanestrasse 116, 9492 Eschen

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass und Handlungsbedarf	4
2. Aufgabe und Gestaltungsspielraum	5
3. Themen.....	8
4. Grundlagen	10
5. Darlegung des Nutzes der SUP.....	11
6. Beteiligung an der SUP / Politische Rückkopplung	12
6.1. Beteiligung	12
6.2. Politische Rückkopplung	13
7. Verfahren / Termine / Kommunikation	14

1. Anlass und Handlungsbedarf

Der Gemeinderat von Triesen hat am 15. September 2020 beschlossen eine Gesamtüberarbeitung des Gemeinderichtplans vorzunehmen. An der Sitzung vom 20. Oktober 2020 hat der Gemeinderat beschlossen, zusätzlich einen separaten Verkehrsrichtplan auszuarbeiten.

Sowohl beim Gemeinderichtplan von Triesen als auch beim Verkehrsrichtplan handelt es sich nicht um völlig neue Planungsinstrumente. Die Gemeinde verfügt bereits über eine genehmigte Richtplanung, welche auch die Verkehrsthemen beinhaltet. Im Rahmen der aktuellen Planungen wurden die bestehenden Grundlagen überprüft und grösstenteils auch in den neuen Richtplan übernommen. Sowohl der Gemeinderichtplan wie auch der Verkehrsrichtplan wurde primär auf dem bisherigen Richtplan aufgebaut.

In den Jahren 2021 bis April 2023 erfolgte die Erarbeitung des Richtplans unter Mitwirkung der Bevölkerung, der Kommissionen der Gemeinde und des Gemeinderats. Am 18. April 2023 verabschiedete der Gemeinderat Triesen die Entwürfe des Gemeinderichtplans («Richtplan der räumlichen Entwicklung Triesen») und des «Verkehrsrichtplans Triesen» und beschloss diese an das AHR zur Vorprüfung weiterzuleiten. Mit Schreiben vom 26. Mai 2023 reichte die Gemeinde den Gemeinderichtplan und den Verkehrsrichtplan beim Amt für Hochbau und Raumplanung (AHR) ein. Nach dem Eingang der Stellungnahmen der verschiedenen Ämter erfolgte im Herbst 2024 eine Besprechung mit dem AHR, AU, ATG und der Gemeinde Triesen (Bauverwaltung und ein Mitglied des Gemeinderats) sowie den Planungsbüros der Gemeinde zum Gemeinde- und Verkehrsrichtplan. Die Gemeinde reichte den auf Grundlage dieser Besprechung überarbeiteten Gemeinderichtplan und Verkehrsrichtplan am 4. Februar 2025 zur zweiten Vorprüfung beim AHR ein. Der Gemeinderichtplan wurde dem ABS, AKU und AU zur erneuten Stellungnahme zugestellt.

Das Amt für Umwelt nahm mit Schreiben vom 17. April 2025 und das AHR mit Mail vom 8. Mai 2025 Stellung zum überarbeiteten Gemeinderichtplan.

Im Rahmen der Vorprüfung und den eingegangenen Stellungnahmen der Fachämter kommt die Gemeinde Triesen zum Schluss, dass gewisse im Gemeinderichtplan wie auch im Verkehrsrichtplan enthaltene Massnahmen mitunter erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Auf Grundlage LGBl. Nr., 106 vom 15. März 2007, dem Gesetz über die Strategische Umweltprüfung, hat der Gemeinderat daher beschlossen, für den Gemeinderichtplan wie auch den Verkehrsrichtplan eine gemeinsame strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Das vorliegende Verfahrenskonzept stellt das SUP-Verfahren, die Aufgabe und den Gestaltungsspielraum, den Nutzen der SUP, die vorgesehene Beteiligung am Verfahren sowie den Zeit- und Ablaufplan dar.

2. Aufgabe und Gestaltungsspielraum

Der aktuelle Richtplan der räumlichen Entwicklung der Gemeinde Triesen 2005 – 2025 wurde im Jahr 2005 erstellt und im Jahr 2009 von der Regierung genehmigt. Anlässlich seiner Sitzung vom 15. September 2020 hat der Gemeinderat von Triesen beschlossen, eine Gesamtüberarbeitung des Richtplans vorzunehmen und den entsprechenden Auftrag an das Büro SLIV AG für Planung & Beratung vergeben.

An der Sitzung vom 20. Oktober 2020 hat der Gemeinderat ebenfalls beschlossen einen separaten Verkehrsrichtplan zu erarbeiten damit die wichtigen Verkehrsfragen in einer grösseren Bearbeitungstiefe und Detaillierung als im Richtplan der räumlichen Entwicklung behandelt werden können. Der entsprechende Auftrag wurde vom Gemeinderat an das Ingenieurbüro Verling AG vergeben.

Gemeinderichtplan

Der Gemeinderichtplan baut stark auf dem bestehenden Richtplan auf, wobei als neue Festlegungen mit räumlichen Auswirkungen insbesondere die ortsbauliche Aufwertung entlang der Landstrasse, die Umnutzung des Swarovski-Areals sowie die Erweiterung des Gewerbegebiets Neusand zu nennen sind.

Bei der ortsbaulichen Aufwertung entlang der Landstrasse bewegt man sich komplett innerhalb der bestehenden Bauzonen und in einem weitestgehend überbauten Gebiet. Bei der Umnutzung des Swarovski-Areals handelt es sich ebenfalls um ein bereits in der Bauzone befindliches, überbautes Gebiet. Somit ist von diesen Vorhaben keine negative Auswirkung auf die Umwelt zu erwarten.

Anders verhält es sich mit der vorgesehenen Erweiterung des Gewerbegebiets Neusand. Bei der Erweiterung des Gewerbegebiets Neusand sind mittel- bis langfristig Einzonungen vorgesehen. Erschwerend kommt hinzu, dass sich die vorgesehenen Erweiterungsflächen vollumfänglich innerhalb des Wasserschutzgebiets. Das Wasserschutzgebiet umfasst in der Gemeinde Triesen alle Flächen zwischen Binnenkanal und Rhein. Die vorgesehene Erweiterung ist gemäss Art. 5 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze des Grundwassers rechtlich nicht möglich. Um eine Erweiterung des Gewerbegebiets Neusand vorzunehmen, müsste entweder die rechtliche Ausgangslage ändern oder es müsste eine Ausnahme gesprochen werden können.

Verkehrsrichtplan

Die Gemeinde Triesen ist aus verkehrlicher Sicht stark durch die Landstrassen in Nord-Süd Richtung und in Richtung Triesenberg sowie das Alpengebiet geprägt. Über die Landstrassen ist das Gemeindegebiet sehr gut erschlossen und über die Rheinübergänge Vaduz-Sevelen

und Balzers Trübbach auch gut an das übergeordnete Strassennetz angebunden. Das Verkehrsaufkommen auf den Landstrassen durch das Siedlungsgebiet verstärkt aber zusehends die Konflikte und Belastungen durch den motorisierten Verkehr.

Um der Entwicklung entgegenzuwirken, verfolgt der Verkehrsrichtplan die siedlungsverträgliche Abwicklung des motorisierten Verkehrs entlang den Landstrassen um die Wohn- und Aufenthaltsqualität an den Landstrassen zu erhöhen. Dazu ist die Sicherung von Mobilitätsräumen und die Erstellung von Betriebs- und Gestaltungskonzepten vorgesehen. Damit soll die Attraktivität der Strassenräume im Kontext mit der Ortsplanung erhöht und die Situation und die Verkehrssicherheit für Fussgänger und Radfahrer entlang der Hauptverkehrsstrassen verbessert werden. Die Sicherung der Mobilitätsräume und die Erstellung von Betriebs- und Gestaltungskonzepten sind als langfristige Vision zu sehen und im Rahmen aller laufenden Planungen und Bauvorhaben schrittweise umzusetzen.

Zur Erhöhung der Wohn- und Aufenthaltsqualität in den Quartieren und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, insbesondere für Kinder und schwächere Verkehrsteilnehmer, werden künftig Zonen mit reduzierten Geschwindigkeiten im Gemeindestrassennetz geprüft.

Im öffentlichen Verkehr verfolgt der Verkehrsrichtplan die Weiterführung und den stetigen Ausbau und die Optimierung des Busangebots mit Blick auf eine attraktive regionale Anbindung an die Bahnhaltstellen in Trübbach/Sargans und Sevelen. Des Weiteren wird angestrebt auch entlang der Feldstrasse ein attraktives Angebot der LIEMobil zu schaffen um auch die südlichen und am Hang gelegenen Gebiete der Gemeinde besser mit dem ÖV zu erschliessen.

Zur Verbesserung der Erschliessungsqualität der Hang- und Randlagen im Siedlungsgebiet plant die Gemeinde Triesen die Realisierung von Ortsbuslinien. Dazu ist auch eine Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden anzustreben, um Synergien zu nutzen und mitunter gemeindeübergreifende Verbindungen zu schaffen.

Verbindungsstrasse Vaduz-Triesen

Nachdem das Bauprojekt genehmigt, die Umweltverträglichkeitsprüfung abgeschlossen und der Landtag den entsprechenden Verpflichtungskredit beschlossen hat, wird in den kommenden Jahren der erste Abschnitt der Verbindungsstrasse Vaduz-Triesen entlang dem landseitigen Rheindamm realisiert. Diese Verbindungsstrasse schliesst bei der Rheinbrücke Vaduz-Sevelen an und mündet im Gewerbegebiet Neusand in die Industriestrasse.

Um die im innerörtlichen Bereich entlang der Landstrasse angestrebten Betriebs- und Gestaltungskonzepte langfristig in die Realität umsetzen und die aufgrund des ständig steigenden Verkehrsaufkommens künftig zu erwartenden noch grösseren Konflikte vermeiden zu können, strebt die Gemeinde Triesen an, den gebietsfremden Verkehr langfristig ausserhalb des Siedlungsgebiets zu verlegen. Dazu soll, wie bereits im

bestehenden Richtplan ausgewiesen, die Korridorsicherung für eine künftige Netzergänzung von der Industrie bis zum Arg, im Verkehrsrichtplan vorgesehen werden.

Prüfung der Notwendigkeit eine SUP

Der Gemeinderichtplan und der Verkehrsrichtplan wurden, auf Grundlage der Rückmeldungen der Amtsstellen, insbesondere des AHR und des AU im Rahmen der Vorprüfungen, durch die Gemeinde Triesen gemäss der Checkliste resp. dem Entscheidungsbau des Handbuchs zur Strategischen Umweltprüfung in Liechtenstein, hinsichtlich der SUP - Pflicht überprüft.

Die Überprüfung kommt zum Schluss, dass beim Gemeinderichtplan insbesondere die Erweiterung des Gewerbegebiets Neusand erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Beim Verkehrsrichtplan kommt die Überprüfung zum Ergebnis, dass nicht der gesamte Verkehrsrichtplan der SUP – Pflicht unterliegt, sondern primär die Festlegung einer Korridorsicherung auf der Achse Industrie – Zentrum – Arg, da diese sich ausserhalb des zonierten Siedlungsgebiets befindet und daher mitunter erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Aus diesem Grund wird für die ausserhalb des bestehenden Siedlungsgebiets befindlichen Elemente der Richtplanungen, wie die Erweiterung des Gewerbegebiets Neusand sowie die Korridorsicherung für eine zukünftige Netzergänzung, wie im Handbuch zu strategischen Umweltprüfung erwähnt, eine schlanke SUP durchgeführt, welche wie gefordert alle Verfahrensschritte enthält, diese aber teilweise zusammenfasst.

Die gemäss LGBL Nr. 106 vom 15. März 2007 Art. 6 im Rahmen der Vorprüfung einzuholenden Stellungnahmen liegen mit dem 2. Vorprüfungsbericht zum Verkehrsrichtplan vom 9. Mai 2025 bereits vor.

3. Themen

Im Rahmen der SUP werden die Schutzgüter gem. Art. 9 Abs. 3e) betrachtet. Die einzelnen Themen werden den jeweiligen Schutzgütern zugeteilt.

Schutzgut 'Bevölkerung, Gesundheit des Menschen, Luft, klimatische Faktoren'

zugeordnete Themen:

Lärm

Je nach den erwarteten Verkehrsmengen auf den Querverbindungen ins Siedlungsgebiet zwischen dem Korridor parallel zu Rhein / Binnenkanal, können zur Einhaltung der Lärmschutzgrenzwerte allenfalls Lärmschutzmassnahmen erforderlich sein.

Licht

Eine permanente nächtliche Aufhellung der Gebiete zwischen Rhein und Binnenkanal ausserhalb des Siedlungsgebiets könnte allenfalls negative Auswirkungen nach sich ziehen.

Luft

Menschen, Tiere, Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume sind gemäss Luftreinhalteverordnung von schädlichen oder lästigen Luftverunreinigungen zu schützen.

Weitere Infrastrukturprojekte

Es sind mögliche Interaktionen mit weiteren Projekten zu beachten.

Schutzgut 'Landschaft, Flora, Fauna und biologische Vielfalt'

zugeordnete Themen:

Natur- und Landschaftsschutz

Unter Schutz gestellte, besonders schützenswerte Gebiete und Naturdenkmäler dürfen nicht betroffen sein.

Schutzgebiete und besonders schützenswerte Lebensräume sollen nach Möglichkeit nicht betroffen sein.

Wald

Die Schutzwaldfunktion darf nicht geschmälert werden. Rodungen sind gemäss Waldgesetz verboten, wenn keine Standortgebundenheit und kein öffentliches Interesse gegeben sind.

Schutzgut 'Boden'

zugeordnete Themen:

Bodenschutz

In Bezug auf den Bodenverlust durch allfällige Projekte im Landwirtschaftsgebiet ist das Gesetz über die Erhaltung und Sicherung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens zu beachten.

Belastete Standorte

Es gibt auf dem Gemeindegebiet verschiedene belastete Standorte. Bei allfälligen Nutzungsänderungen und baulichen Massnahmen ist die fachgerechte Entsorgung von belastetem Material zu beachten.

Schutzgut 'Wasser'

zugeordnete Themen:

Wasserschutzgebiete

Die Wasserschutzgebiete liegen zwischen dem Rhein und den Binnenkanal. Es ist zu prüfen, ob es Ausnahmen für Projekte in Wasserschutzgebieten geben kann. Diese sind nur im überwiegenden öffentlichen Interesse denkbar.

Gewässerraum

Der Mindestabstand gegenüber öffentlichen Gewässern beträgt gemäss Baugesetz Art. 50 10m.

Aktuell werden die Gewässerräume für die Gewässer in Liechtenstein ausgewiesen.

Schutzgut 'Sachwerte und kulturelles Erbe'

zugeordnete Themen:

Kulturgüter

Gemäss Kulturgütergesetz sind Kulturgüter, die zum kulturellen Erbe Liechtensteins gehören zu erhalten und deren Umgebung ist zu schonen.

Archäologischer Perimeter

Archäologische Perimeter sind nach Möglichkeit zu meiden.

4. Grundlagen

Für die Bearbeitung der Aufgabe standen folgende Grundlagen zur Verfügung:

- Vermessung Grunddatensatz und Orthophotos
- Grundlagen Natur und Umwelt aus dem Geodatenportal des Landes
- Richtplan der räumlichen Entwicklung der Gemeinde Triesen
- Verkehrsrichtplan Gemeinde Triesen
- Normen und Vorschriften SIA, VSS etc.
- Gewässerschutzgesetz
- Waldgesetz
- Naturschutzgesetz
- Umweltschutzgesetz
- weitere relevante gesetzliche Grundlagen, www.gesetze.li

5. Darlegung des Nutzes der SUP

Die SUP soll folgenden Nutzen gemäss SUP-Handbuch bringen:



Im Rahmen der SUP sollen bezüglich Verkehrsrichtplan mögliche Varianten einer Korridorsicherung für künftige Netzergänzungen für den MIV und/oder den ÖV erarbeitet und bewertet werden, um den politischen Entscheidungsträgern die für die Festlegung im Verkehrsrichtplan erforderlichen Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung zu stellen.

Bezüglich Gemeinderichtplan soll geprüft werden, welche Varianten statt einer Erweiterung des Gewerbegebiets Neusand möglich wären.

6. Beteiligung an der SUP / Politische Rückkopplung

6.1. Beteiligung

Die für das Verfahren zuständige Behörde ist die Gemeinde Triesen.

Die vom Verfahren berührten Behörden werden im Rahmen der gemäss SUPG erforderlichen Beteiligungen eingeladen. Es sind die im Einzelnen:

- Amt für Umwelt
- Amt für Hochbau und Raumplanung
- Amt für Tiefbau und Geoinformation
- Amt für Bevölkerungsschutz
- Gemeinde Vaduz
- Gemeinde Triesenberg
- Gemeinde Balzers

Zudem werden die NGO's, deren Interessen voraussichtlich berührt werden, eingeladen:

- Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz (LGU)
- Verein bäuerlicher Organisationen (VBO)
- Liechtensteiner Jägerschaft
- Fischereiverein Liechtenstein
- Liechtensteiner Forstverein
- Verkehrsclub Liechtenstein
- Verein move Liechtenstein
- Bürgergenossenschaft Triesen

Bevölkerung

Die interessierte Bevölkerung hat im Rahmen der entsprechenden Bekanntmachungen und der Publikation auf der Homepage der Gemeinde Triesen ebenfalls die Möglichkeit sich einzubringen. Zusätzlich fand am 02.09.2021 eine erste Bürgerbeteiligung statt. Es ist vorgesehen, die Einwohnerinnen und Einwohner nach Abschluss des Arbeiten anlässlich eines Informationsanlasses über den genehmigten Richtplan zu informieren.

Der SUP-Prozess wird durch das Kernteam, bestehend aus Vertretern der Gemeinde Triesen (Gemeindevorsteherin, Gemeindebauverwaltung), sowie den Planern des Gemeinderichtplans und des Verkehrsrichtplans gesteuert und geführt.

6.2. Politische Rückkopplung

Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Sitzung vom 1. Juli 2025 die Prüfung der SUP-Pflicht des in Ausarbeitung befindlichen Verkehrsrichtplans sowie des Gemeinderichtplans zur Kenntnis genommen und hat die Verwaltung beauftragt den Gemeinde- und Verkehrsrichtplan einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen.

Die politische Rückkopplung mit dem Gemeinderat von Triesen erfolgt über die im Kernteam vertretene Gemeindevorsteherin und die Gemeindebauverwaltung.

7. Verfahren / Termine / Kommunikation

Für die Durchführung der SUP wurden folgende Grobtermine definiert:

- a) Zieldefinition, Analyse des IST-Zustand, Festlegung des Untersuchungsrahmens und anschliessende Bekanntmachung des Untersuchungsrahmens auf der Homepage der Gemeinde ca. August 2025; Frist der Stellungnahmen 1 Monat gem. SUPG;
- b) Prüfung von Alternativen, Variantenauswahl, Konzeption der Überwachung, Erstellung der Planung und des Umweltberichts sowie Bekanntmachung der Planung und des Umweltberichts auf der Homepage der Gemeinde ca. September 2025; Frist für Stellungnahmen 1 Monat gem. SUPG;
- c) Beschlussfassung der Planung durch den Gemeinderat und Veröffentlichung des Entscheids ca. November 2025

Ankündigung des Verfahrens

Nach der Beschlussfassung des Gemeinderats vom 1. Juli 2025 werden die betroffenen Behörden und Interessengruppen per E-Mail über den Start des Verfahrens und die vorgesehenen Beteiligungsmöglichkeiten informiert.

Gleichzeitig erfolgt die Publikation für die gesamte Bevölkerung mittels einer Kundmachung in der Zeitung sowie über die Website der Gemeinde Triesen.